

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 12.09.1985 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Heeßen gelegenen Friedhof. Er wird von der Samtgemeinde Eilsen unterhalten und verwaltet.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Eilsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekanntzumachen.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde Eilsen in andere Reihen- bzw. Wahlgrabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Samtgemeinde Eilsen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der im Aushangkasten bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Motorfahrzeugen aller Art, Krankenfahrstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern oder zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern, die nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, sind spätestens 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre erneuern zu lassen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Unbeachtet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
3. Bei Erdbeisetzung darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
4. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentliche oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
5. In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die - ehelichen und nichtehelichen - Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

7. Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
10. Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
12. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an ganz oder teilweise belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung für nicht abgelaufene Nutzungszeiten findet nicht statt.

§ 15

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.
2. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Eilsen.

§ 17

Größe der Grabstätten

1. Größe der Reihengrabstätten
 - für Erwachsene:
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m zuzgl. 0,30 m Zwischenweg bzw. Trittplatten
 - für Kinder:
 - Länge 1,60 m, Breite 0,80 m zuzgl. 0,30 m Zwischenweg bzw. Trittplatten.
2. Größe der Wahlgrabstätten
 - Länge 2,10 m, Breite 1,00 m zuzgl. 0,30 m Zwischenweg bzw. Trittplatten. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ergibt sich die Breite aus dem Produkt der Anzahl der Grabstellen mit den o.g. Maßen (Breite plus Zwischenweg).
3. Größe der Urnenreihengrabstätten
 - Länge 0,60 m, Breite 0,60 m zuzgl. 0,30 m Zwischenweg bzw. Trittplatten.
4. Größe der Urnenwahlgrabstätte
 - Länge 0,60 m, Breite 0,60 m zuzgl. 0,30 m Zwischenweg bzw. Trittplatten. Bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstellen ergibt sich die Breite aus dem Produkt der Anzahl der Grabstellen mit den o.g. Maßen (Breite plus Zwischenweg).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

1. Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit (in Rasenflächen) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale

§ 20 Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Es können alle Natursteine, Holzarten sowie Schmiedeeisen verwendet werden. Im Einzelnen gelten folgende Vorschriften:
 - a) Hartgestein in allen handwerklichen Bearbeitungen und geschurt, geschliffen oder poliert sowie ungeschliffen,
 - b) Marmor in allen handwerklichen Bearbeitungen und geschurt, geschliffen oder poliert sowie ungeschliffen,
 - c) kein Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff oder dergleichen,
 - e) keine Sockel, die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
 - f) alle Seiten des Grabmales müssen gleichmäßig bearbeitet sein, außer bei Findlingen.
2. Für die verschiedenen Gräber werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:
 - a) Aufrecht stehende Grabmale - Klasse I
 - Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muß jedoch Hochformat behalten. Die Abmessungen für die Höhe und Breite können verkleinert werden.
 - b) Liegende Grabplatte - Klasse II
 - Die Grabplatte darf nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
 - c) Kubisches Grabmal - Klasse III
 - Es werden Höchstabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muß aus der kubischen Grundform
 - allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Höchstmaße gelten auch für unbearbeitete Findlinge.
3. Für die verschiedenen Gräberarten werden diese Grabmaltypen in folgenden Größtabmessungen vorgeschrieben:
 - **Klasse I** - Aufrecht stehende Grabmale - Höchstmaße
 - a) Reihengräber
 - Höhe 80 cm, Breite 40 cm, Tiefe 14 cm
 - b) Wahlgräber, einstellig
 - Höhe 100 cm, Breite 42 cm, Tiefe 16 cm
 - c) Wahlgräber, drei- und mehrstellig
 - Höhe 100 cm, Breite 45 cm, Tiefe 18 cm
 - e) Kindergräber
 - Höhe 60 cm, Breite 35 cm, Tiefe 10 cm
 - f) Urnengräber, ein- oder mehrstellig
 - Höhe 60 cm, Breite 35 cm, Tiefe 10 cm
 - **Klasse II** - Liegende Grabplatte - Höchstmaße

- a) Reihengräber
- Höhe 20 cm, Breite 50 cm, Tiefe 50 cm
- b) Wahlgräber, einstellig
- Höhe 20 cm, Breite 50 cm, Tiefe 60 cm
- c) Wahlgräber, zweistellig
- Höhe 20 cm, Breite 60 cm, Tiefe 85 cm
- d) Wahlgräber, frei- und mehrstellig
- Höhe 20 cm, Breite 60 cm, Tiefe 85 cm
- e) Kindergräber
- Höhe 20 cm, Breite 40 cm, Tiefe 40 cm
- f) Urnenreihengräber
- Höhe 10 cm, Breite 40 cm, Tiefe 30 cm
- g) Urnenwahlgräber, einstellig
- Höhe 10 cm, Breite 40 cm, Tiefe 30 cm
- h) Urnenwahlgräber, zwei- oder mehrstellig
- Höhe 10 cm, Breite 50 cm, Tiefe 30 cm

Klasse III - Kubisches Grabmal - Höchstmaße

- a) Wahlgräber, ein- oder mehrstellig
- Höhe 50 cm, Breite 50 cm, Tiefe 50 cm
- b) Urnengräber, ein- oder mehrstellig
- Höhe 30 cm, Breite 30 cm, Tiefe 30 cm

Aus den Kernmaßen - Größe-Abmessungen - lassen sich die verschiedensten Grundformen (Variationen) ableiten.

§ 21

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, § 18 ist jedoch zu beachten. Außerdem dürfen durch die Aufstellung von Grabmalen eventuelle nachfolgende Bestattungen nicht übermäßig erschwert werden.

§ 22

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der/die Antragsteller/in hat für die Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. **Den Anträgen sind zweifach beizufügen**
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:15 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe der Grabstätte verlangt werden. Bei provisorischen Grabmalen ist die voraussichtliche Dauer der Aufstellung anzugeben.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Grabmale dürfen nicht außerhalb der Grabstätte aufgestellt werden. Grabeinfassungen usw. dürfen die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabmaße nicht überschreiten.

§ 23 **Anlieferung**

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
 - a) Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
3. Der Aufsteller der vorgenannten Anlagen hat sich von der Friedhofsverwaltung an Ort und Stelle, vor Beginn der Arbeiten einweisen zu lassen. Besondere Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

§ 24 **Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sogenannten mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muß mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,10 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, daß sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
3. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
4. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
5. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, daß die Standsicherheit gewährleistet ist.

§ 25 **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Empfänger/in der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,

dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde Eilsen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 26 **Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Eilsen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes wird 4 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung oder einen Hinweis auf der Grabstelle hingewiesen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 **Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Empfänger/in der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
3. Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
6. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der/die Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

In diesen Grabfeldern stehen zur gärtnerischen Gestaltung Grabbeete in folgender Größe zur Verfügung:

	<u>Breite x Länge</u>
1. Reihengräber	100 x 120 cm
2. Kindergräber	80 x 90 cm
3. einstellige Wahlgräber	100 x 120 cm
4. mehrstellige Wahlgräber jeweilige Grabbreite	120 cm
5. Urnenreihengräber	60 x 30 cm
6. Urnenwahlgräber, einstellig	60 x 30 cm
7. mehrstellige Urnenwahlgräber jeweilige Grabbreite	x 30 cm

Alle Grabstätten liegen grundsätzlich im Rasen, der bis an die Einfassung der Grabbeete heranreicht. Die Einfassung der Grabbeete wird von der Friedhofsverwaltung nach Abräumen des Grabhügels durch den Nutzungsberechtigten und entsprechender Antragstellung mit hellen Betonplatten in der Abmessung 30 x 30 cm hergestellt. Eine Herstellung durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig. Die Grabbeete können mit allen bedeckenden Pflanzen, wie Efeu, Sedum, Evonymus, Immergrün u.ä. oder Sommerblumen bepflanzt werden.

Nicht gestattet sind:

1. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Koniferen, hohen immergrünen Pflanzen,
2. das Einfassen der Grabstätten mit Stein, Holz, Eisen, Zement oder dergleichen,
3. das Aufstellen von Bänken,
4. das Belegen von Gräbern mit Kies oder anderen Materialien,
5. das Aufstellen von Blumen oder Gegenständen ausserhalb der angegebenen Grabbeete.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, § 27 ist jedoch zu beachten.

§ 30

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
2. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der

- Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/die Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder auf dem Grabfeld auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde Eilsen ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle 1 Monat lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.

IX. Schlußvorschriften

§ 33

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 15 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

Die Samtgemeinde Eilsen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Eilsen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde Eilsen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 14, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.12.1980 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Eilsen, den 15.10.1985
Unterschrift
Samtgemeindebürgermeister

Unterschrift
Samtgemeindedirektor